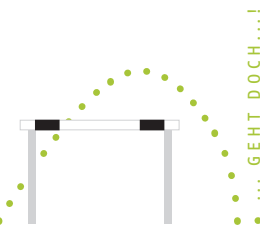
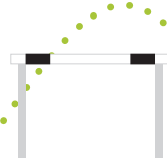


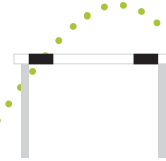
START



... GEHT DOCH...!



WAR DAS GERADE DIE SCHÖPFUNGSHÖHE?



EINFACH ÜBERRAGEND... EIN KUNSTWERK!!



GESCHAFFT!
MEIN DANK GEHT AN DEN (SCHIEDS)RICHTER!

Hürden: Fallbeispiele

DIE SCHÖPFUNGSHÖHE IN RICHTERAUGEN: PRAGMATIK UND POESIE IM WANDEL

Der Schutz des Urheberrechts ist in vielen Fällen direkt vom Nachweis der Schöpfungshöhe abhängig. Wer also die Rechte an seinem Werk verletzt sieht, muss die Schöpfungshöhe nachweisen, um mit einer Klage Erfolg zu haben. Dabei entsprechen die Urteile durchaus nicht immer den Erwartungen.

„Neben einer wechselbezüglichen Linienführung zwischen Schalen und Kissen mit einer zusätzlichen Wechselfolge zwischen geraden Linien und ruhig verlaufenden Kurvenpartien ist noch eine farbliche Abstimmung zwischen dem Palisanderholz der Schalen und den braunen Lederkissen zu erkennen...“ Dieser Text entstammt nicht der schwärmerischen Broschüre eines noblen Möbelhauses, sondern dem Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 19. März 1981, in dem es den „Lounge Chair“ von Charles Eames zu einem Werk der angewandten Kunst erklärt. Ein Urteil, das niemand bezweifeln möchte. Ebenso wenig wie die Tatsache, dass die ersten Freischwinger-Entwürfe von Mark Stam aus dem Jahr 1926 den selben Status genießen. Doch was ist mit den angewandten Kunstwerken der Gegenwart?

„Lounge Chair“ von Charles Eames und Freischwinger von Mark Stam



Überirdisch bleibt überirdisch – auch bei irdischer Verwendung.

Unter dem Namen „Alien Skull“ brachte es Ende der neunziger Jahre ein Bild zu großer Bekanntheit, das – so einfach wie ein Piktogramm – den Kopf eines Aliens mit hoher Stirn und riesigen mandelförmigen Augen zeigt. Das einprägsame Motiv erschien verkaufsfördernd und wurde von einem Hersteller von Büromaterial in leicht veränderter Form als Abbildung auf Ringbüchern, Mappen und Kugelschreiber-Etuis kopiert. „Darf er nicht“ entschied am 10. März 2000 das Landgericht Berlin. Es befand das Motiv für schutzfähig: „Es handelt sich bei dem vorliegenden Motiv um eine eigenpersönliche geistige Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht sowie für die Anregung des ästhetischen Gefühls bestimmt ist und einen solchen Grad erreicht, dass nach der Anschauung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.“ Und: „Das Motiv mag zwar als Aufdruck für Gebrauchsgegenstände Verwendung finden. Es wird deswegen aber nicht selbst zum Gebrauchsgegenstand...“

Das Ganze ist nicht mehr als die Summe seiner Teile.

Weniger wohlwollend betrachteten die Richter das Werk und Anliegen einer Kollegin, die sich ihrer Rechte am Layout für ein Programmheft beraubt sah. Sie entwarf ein komplexes Heft inklusive Logo, dreizehn Themenpiktogrammen, einem Farbkonzept, Griffleisten und anderem mehr. Die Auftraggeberin ließ dann die Folgehefte von einer Werbeagentur erstellen, die sich fast aller Stilelemente und deren Zusammenwirkung bediente. „Darf sie“ entschied am 29.11.2005 das Landgericht Berlin, da das Werk die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichte. Das Gericht setzt hier sehr hohe Maßstäbe an: „Werke der angewandten Kunst [...], genießen den Schutz als Kunstwerk nur dann, wenn sie die durchschnittliche Gestaltung deutlich überragen.“ Diese Qualität sieht das Gericht nicht erreicht und beurteilt die einzelnen Elemente als „gängige grafische Mittel“, die „jedem Werbefachmann geläufig“ seien. Der Verwendungszweck stehe im Vordergrund. Die Kanzlei Hertin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Was bei Google nützt, ist geschützt.

Die Nutzerin einer Website hatte entgegen der Abmachung deren Urheber nicht genannt. Der Urheber klagte daraufhin – und bekam Recht. Grund für die Schutzfähigkeit war jedoch nicht die gestalterische Qualität, und auch die Programmierung spielte keine Rolle. „Die Gesamtheit der vom Kläger hergestellten Webseiten ist jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt.“ Das heißt: sie ist geschützt als Sprachwerk. So entschied das Oberlandesgericht Rostock am 27. Juni 2007. Und begründete „Zwar bietet die vom Kläger auf den Webseiten verwendete Alltagssprache an sich keine Besonderheiten. Die sprachliche Gestaltung durch den Kläger führt jedoch dazu, dass die Webseiten der Beklagten bei Eingabe der plakativen Suchwörter „[...], [...], [...]“ in die in Deutschland weit verbreitete Suchmaschine „Google“ unter den ersten Suchergebnissen erscheint.“ Da die Suchmaschinenergebnisse über Monate konstant blieben, sah das Gericht es als erwiesen an, dass es sich nicht um ein „Zufallsprodukt“ handele. Die Suchmaschinenoptimierung war Bestandteil des Vertrages. Das Gericht bewertete das Schaffen des Designers als überdurchschnittlich, der Webauftritt hebe sich deutlich aus der Vielzahl der Auftritte heraus. „Die Auswahl, die Einteilung und die Anordnung der Suchbegriffe aus der Alltagssprache auf den Webseiten und im Quelltext bilden hier die individuelle schöpferische Eigenheit des vom Kläger gestalteten Internetauftritts.“



Die urheberrechtlich geschützte Welt hat sich geändert seit Mark Stam.